

## **Richtlinie der Gemeinde Wedemark über die Bildung eines Komitees für die kommunale Partnerschaften**

### **1.) Zusammensetzung des Komitees für kommunale Partnerschaften**

- 1.1 Vier Mitglieder werden durch den Rat benannt.
- 1.2 Jeweils einem Mitglied interessierter Vereine oder Gremien (wie z.B. der Gemeindefeuerwehr, dem Gemeindefelternrat der Schulen, dem Seniorenbeirat, dem Behindertenbeirat).
- 1.3 Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin oder eine von ihm oder ihr bestimmten Person
- 1.4 Eine oder ein vom Komitee bestimmte/r Dolmetscherin oder Dolmetscher für das jeweilige Partnerland.
- 1.5 Bei Bedarf können durch das Komitee weitere Personen in beratender Funktion hinzugezogen werden.

### **2.) Amtszeit des Komitees, Vorsitz, Geschäftsordnung und Geschäftsführung**

- 2.1 Die Amtszeit des Komitees beträgt 5 Jahre analog zu den Bestimmungen des § 47 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die allgemeine Wahlperiode der Abgeordneten.
- 2.2 Nach der Konstituierung des Gemeinderates werden die nach 1.1 und 1.2 Mitgliedsberechtigten aufgefordert, die Mitglieder für das Komitee zu benennen. Bis zur Bildung des Komitees üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
- 2.3 Mitglieder scheidern aus dem Komitee aus, wenn
  - 2.3.1 die entsendende Stelle ihre Benennung widerruft oder
  - 2.3.2 sie vom Amt zurücktreten

Mit dem Ausscheiden erfolgt eine Nachbenennung durch die entsendende Stelle

- 2.4 Das Komitee wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung.
- 2.5 Das Komitee gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2.6 Das Komitee lädt Vereine und interessierten Bürgerinnen und Bürger in regelmäßigen Zeitabständen zu Arbeitsgesprächen über die Festlegung von Partnerschafts-begegnungen ein.
- 2.7 Die Geschäftsführung des Komitees wird von der Gemeinde Wedemark wahrgenommen.
- 2.8 Die Kosten für Besuche im Partnerschaftsort für Mitglieder des Komitees oder für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Besuchen der Partnergemeinden stehen, trägt die Gemeinde Wedemark. Ein entsprechendes notwendiges Budget wird im jeweiligen Haushaltsplan gebildet.

### **3.) In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2017 in Kraft und ersetzt die Richtlinien vom 09.09.2002.